

21. I. 1917

90

(Ansuchen um Ausfuhrbewilligungen aus dem Deutschen Reich.) Die Wiener Handels- und Gewerbekammer macht neuerlich, wie mit ihrer Verständigung vom 3. d., die Beteiligten darauf aufmerksam, daß bei kaufmännischen Geschäften unter Privaten (im Gegensatz zu Seereslieferungen „Zivillieferungen“ genannt) das Ansuchen um Ausfuhr aus Deutschland nur bei einer Stelle eingebracht werden darf, um nicht durch gleichzeitige Einbringung von solchen Ansuchen an zwei Stellen eine unnötige Mehrarbeit herbeizuführen. Das Ansuchen hat eben entweder der Absender bei der Reichs-deutschen Zentralstelle oder der beabsichtigte Empfänger bei der Kammer einzubringen. Diese Verfügung betreffend „Zivillieferungen“ wurde leider trotz ausdrücklicher Bezeichnung in letzter Zeit mißverständlich auch für Ausfuhr-ansuchen betreffend Seeresbedarfsartikel aus Deutschland angewendet. Diesbezüglich wird bemerkt, daß im Gegensatz zu „Zivillieferungen“ für die Einreichung von Ansuchen für Seeresbedarfsartikel aus Deutschland lediglich im Sinne der Anweisung vom Dezember 1916 vorgegangen werden muß, wie sie die Ausführgruppe des k. u. k. Kriegsministeriums erlassen hat. Für Marinebedarfsartikel gelten gesonderte, beim k. u. k. Kriegsministerium, Marineektion, erhältliche Bestimmungen. Gleichzeitig wird aufmerksam gemacht, daß die vorliegende Aufforderung nicht etwa als Aufforderung zur Einbringung von Ansuchen irgendwelcher Art zu betrachten ist.